



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Februar 2016  
(OR. en)

6209/16

FIN 107

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Kristalina GEORGIEVA, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Februar 2016
Empfänger:	Herr Jeroen DIJSSELBLOEM, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 02/2016 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 02/2016.

---

Anl.: DEC 02/2016



BRÜSSEL, 16/02/2016

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2016  
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 04, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. **DEC 02/2016**

---

**HERKUNFT DER MITTEL**

**KAPITEL** – 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	Verpflichtungen	-1 793 710,00
---	-----------------	---------------

**BESTIMMUNG DER MITTEL**

**KAPITEL** – 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

ARTIKEL – 04 04 01 EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben	Verpflichtungen	1 793 710,00
---	-----------------	--------------

**Einführung:**

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (im Folgenden „EGF-Verordnung“) niedergelegt. Unter diese Verordnung fallen Anträge auf Inanspruchnahme des EGF, die der Kommission nach dem 1. Januar 2014 vorgelegt wurden.

In Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Haushaltsbestimmungen für den EGF festgelegt.

## I. ENTNAHME

### I.1

#### a) Bezeichnung der Haushaltlinie

40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

#### b) Zahlenangaben (Stand: 25.1.2016)

	<b>Verpflichtungen</b>
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	165 612 000,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	165 612 000,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
<b>5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>165 612 000,00</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>163 818 290,00</b>
<b>7 Beantragte Entnahme</b>	<b>1 793 710,00</b>
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	1,08 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

#### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 25.1.2016	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	entfällt

#### d) Begründung

Nach Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltlinie gleichzeitig mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

## II. AUFSTOCKUNG

### II.1

#### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

**04 04 01 – EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben**

#### b) Zahlenangaben (Stand: 25.1.2016)

	<b>Verpflichtungen</b>
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	0,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	0,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
<b>5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>0,00</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>1 793 710,00</b>
<b>7 Beantragte Aufstockung</b>	<b>1 793 710,00</b>
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	entfällt
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

#### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	32 193 881,06
2 Verfügbare Mittel am 25.1.2016	32 193 881,06
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	0,00 %

#### d) Begründung

Die Kommission stellt in dem Vorschlag für einen Beschluss COM(2016) 61 fest, dass der von den schwedischen Behörden eingereichte Antrag EGF/2015/009 SE/Volvo Trucks die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt.

Die von den schwedischen Behörden beantragten Mittel in Höhe von 1 793 710 EUR sind ein Beitrag zu den Kosten eines koordinierten Pakets förderfähiger personalisierter Dienstleistungen, das 500 Begünstigten zugutekommen soll, die infolge des Stellenabbaus bei der Volvo Group Truck Operation Europe, Middle East & Africa (EMEA) sowie vier ihrer Zulieferer und nachgeschalteten Hersteller, die im Lastkraftwagensektor in Schweden tätig sind, entlassen wurden; dadurch sollen die Betroffenen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Diese Entlassungen wurden durch weitreichende globalisierungsbedingte Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge verursacht.

